

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Kalbe (Milde)

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kalbe (Milde)

§1

Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige und öffentlich-rechtliche, nicht auf Gewinn bedachte Einrichtung der Stadt Kalbe (Milde).
2. Die Stadtbibliothek stellt Bücher und andere Medien bereit. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
3. Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, die Stadtbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
4. Die jeweiligen Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§2

Öffnungszeiten

1. Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§3

Anmeldung

1. Für die Entleihung von Medien außer Haus sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzungsausweises erforderlich.
2. Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen Lichtbildausweises mit amtlichen Adressnachweis, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung, erhalten Benutzer*innen einen Benutzungsausweis der Stadtbibliothek.
3. Juristische Personen, Behörden, Institutionen, Lesepaten und sonstige Personenvereinigungen können die Stadtbibliothek ebenfalls benutzen. Deren Vertreter*innen haben ihre Berechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen bzw. ihre Unterschrift auf der Anmeldekarte zu leisten. Der Ausweis verbleibt in der Bibliothek und kann nur zweckgebunden eingesetzt werden.

4. Minderjährige erhalten gegen Vorlage der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlich vertretenden Person bzw. dessen Unterschrift auf der Anmeldekarte einen Benutzungsausweis der Stadtbibliothek. Mit der Unterschrift verpflichten sich gesetzliche Vertreter*innen im Gebühren- und Schadensfall zu haften. Ist die Meldeanschrift der gesetzlichen Vertreter*innen abweichend von der des Benutzers, ist diese ebenfalls mit anzugeben. Sobald Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine erneute Anmeldung, zusätzlich die Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen amtlichen Lichtbildausweises, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung erforderlich.
5. Der Benutzungsausweis wird gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr gemäß der Gebührenordnung gültig und ausgehändigt. Die Gebühr entsteht und wird fällig mit Ausweisaushändigung.
6. Benutzer*innen bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen, haben die Benutzungs- und Gebührenordnung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und dies durch Unterschrift auf der Anmeldekarte zu bestätigen.
7. Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und ggf. elektronisch gespeichert.
8. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen.

§4

Benutzungsausweis

1. Der Benutzungsausweis bleibt auch nach Aushändigung Eigentum der Stadtbibliothek.
2. Der Benutzungsausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbibliothek mitzubringen und auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzulegen. Er ist nicht übertragbar. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt zu prüfen, ob Benutzer*innen den eigenen Bibliotheksausweis benutzen. Zur Überprüfung kann das Bibliothekspersonal auch die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises verlangen. Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers oder des gesetzlichen Vertreters sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzungsausweis kann nach Zahlung der Benutzungsgebühr entsprechend verlängert werden.
4. Ein Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Diese entsteht bei Abholung des Ersatzausweises und wird gleichzeitig fällig.
6. Ausweisinhaber*innen, welche die Stadtbibliothek nicht mehr nutzen möchten, sind verpflichtet, den Ausweis der Bibliothek zurückzugeben.

§5

Entleihungen und Ausleihbeschränkungen

1. Gegen Vorlage des gültigen Benutzungsausweises werden Medien nach Hause entliehen. Die Mediennutzung in den Bibliotheksräumen ist auch ohne Benutzungsausweis möglich.
2. Benutzer*innen sind für die Einhaltung des Rückgabetermins selbst verantwortlich und verpflichtet
 - für alle Buchungsvorgänge den Benutzungsausweis vorzulegen,
 - die Buchungsvorgänge abzuwarten,
 - die Medien unaufgefordert und in einem ordnungsgemäßen Zustand innerhalb der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek zurückzugeben.
3. Die Anzahl der Bücher und anderer Medien, die von Benutzer*innen entliehen werden, kann vom Bibliothekspersonal allgemein beschränkt werden.
4. Einzelne Bestände können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen werden und stehen Benutzer*innen nur in den Bibliotheksräumen zur Verfügung. Die Entscheidung darüber trifft das Bibliothekspersonal.
5. Die Bestände der Erwachsenenbibliothek stehen minderjährigen Benutzer*innen nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Benutzungsentscheidung trifft das Bibliothekspersonal.

§6

Vorbestellungen

1. Benutzer*innen haben die Möglichkeit, entlehene Medien vorzumerken. Sobald die Medieneinheit zur Entleiherung bereit steht, werden die Benutzer*innen informiert. Die Medien werden sieben Öffnungstage für die Vorbesteller*innen zurückgelegt.

§7

Sonderleistungen

1. Recherchen aus dem Bibliothekskatalog und Internet können gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührenordnung ausgedruckt werden und sind sofort zu entrichten. Benutzer*innen sind verpflichtet, das Urheberrecht zu beachten.

§8

Behandlung von Büchern und anderen Medien

1. Benutzer*innen haben sich vor jeder Entleiherung vom Zustand und der Vollständigkeit der Bücher und/oder anderer Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind dem Bibliothekspersonal sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher und andere Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
2. Die Bücher und andere Medien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
3. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Es ist nicht gestattet, Bücher und andere Medien an Dritte weiterzugeben.

§9

Leihfristen und Leihfristüberschreitung

1. Benutzer*innen haben folgende Leihfristen bei der Medienentleiher einzuhalten:

- Bücher 4 Wochen
- Zeitschriften 4 Wochen
- Gesellschaftsspiele 2 Wochen
- DVDs 2 Wochen
- CDs und Hörbücher 2 Wochen
- PC-Spiele 2 Wochen

2. Einige Medien können gesonderte Leihfristen haben, wie z.B. Saisonliteratur, Ausstellungsmedien. Dieses wird durch einen entsprechenden Hinweis angezeigt.

3. Für einzelne Benutzungsgruppen oder für Teile des Bestandes, deren Nutzung einen längeren oder kürzeren Zeitraum erfordert, können vom Bibliothekspersonal abweichende Leihfristen festgesetzt werden.

4. Benutzer*innen können die Leihfrist von Büchern und anderen Medien, die nicht zwischenzeitlich vorbestellt sind, auf Antrag bis zu zweimal verlängern. Dies kann persönlich vor Ort, telefonisch oder per Mail beantragt werden.

Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden, andernfalls entstehen die in der Gebührenordnung genannten Versäumnisgebühren.

Leihfristverlängerungen sind unter Vorbehalt möglich.

5. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung zu zahlen. Versäumnisgebühren entstehen ab dem ersten Tag des Verzugs und werden unmittelbar nach Bekanntgabe fällig.

6. Benutzer*innen werden im Falle einer Leihfristüberschreitung schriftlich erinnert. Erfolgt keine Rückmeldung seitens der Benutzer*innen, wird ein Leistungsbescheid erlassen. Erfolgt darauf keine Reaktion, wird ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Die Kosten dafür tragen die Benutzer*innen.

§10

Haftung und Schadenersatz

1. Beschädigung oder Verlust von Büchern und anderer Medien, ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und anderer Medien, sind Benutzer*innen, bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch wenn Benutzer*innen ihrer Pflicht der Bücher-/Medienrückgabe nicht nachkommen. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249ff BGB. Benutzer*innen haben die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Stadtbibliothek entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert (ggf. der Anschaffungswert) in Geld zu ersetzen oder sind die Kosten für ein vergleichbares Medium zu tragen.
Ein Abzug ‚Neu für Alt‘ findet nicht statt.
2. Benutzer*innen, welche unerlaubt Medien an Dritte weitergegeben haben, haften ebenfalls für entstandene Schäden oder Verlust. Bei minderjährigen Benutzer*innen haften die gesetzlichen Vertreter*innen.
3. Benutzer*innen sind verpflichtet, einen Ausweisverlust unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Benutzer*innen, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen haften für alle Schäden durch Missbrauch, die bis zur Verlustmeldung des auf sie/ihn laufenden Bibliotheksausweises entstehen.
4. Kommen Benutzer*innen ihrer Schadenersatzpflicht nicht nach, wird ein Verwaltungsverfahren, ggf. mit einem Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Schuldner*innen tragen hierfür die Kosten.
5. Benutzer*innen, bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen haften für Schäden, die durch Verletzung der Hausordnung seitens der Benutzer*innen entstanden sind.
6. Bei Minderjährigen oder sonstigen nicht voll geschäftsfähigen Personen haftet im Gebühren,- Schaden,- oder Verlustfall deren gesetzliche Vertreter*in.
7. Entlehene audio-und/oder-visuelle Datenträger dürfen nur für den eigenen Gebrauch abgespielt werden. Benutzer*innen haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
8. Die Stadtbibliothek haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder sonstige Gegenstände der Benutzer*innen.
9. Für Schäden, die durch die Nutzung von elektronischen oder audiovisuellen Medien am Endnutzungsgerät der Benutzer*innen entstehen, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§11

Hausordnung

1. Das Hausrecht nimmt das Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Essen und Trinken, Rauchen sowie das Telefonieren ist in den Publikumsräumen nicht gestattet.
3. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
4. Private Film, -Foto, -und Tonaufnahmen (wie z.B. bei Veranstaltungen) sind verboten und im Ausnahmefall nur auf ausdrückliche Erlaubnis des Bibliothekspersonals erlaubt.
5. Das ordnungsgemäße Verhalten der Benutzer*innen beinhaltet gegenseitige Rücksichtnahme. Die erforderliche Ruhe ist zu wahren. Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder das Bibliotheksgut sowie die Medien gefährden, sind zu unterlassen.

§12

Ausschluss von der Benutzung

Verstoßen Benutzer*innen schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder verletzt die Hausordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnis nicht mehr zumutbar, so können Benutzer*innen vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzer*innen, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen im Rückstand sind. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt. Unberührt bleiben auch Maßnahmen auf den Gebieten des Haus,- Ordnungs,- und Strafrechts.

§13

Kosten und Gebühren

Sämtliche Kosten und Gebühren sind in der `Gebührenordnung der Stadtbibliothek Kalbe (Milde)` festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Ansprüche der Stadtbibliothek werden, soweit sie nicht formlos durch die Benutzer*innen anerkannt und beglichen werden, durch Leistungsbescheid bzw. Leistungsklage geltend gemacht. Ggf. werden Mittel des Verwaltungszwanges eingesetzt. Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Gebühren, Versäumnisentgelte sowie der Ersatzleistungen zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

Solange Benutzer*innen der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet werden, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien an diese Personen einstellen und die Verlängerung der Ausleihfrist versagen.

Gebührenschildner*in ist die benutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung.

§14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 20.07.2001 und die Gebührenordnung in der 3. Fassung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 29.04.2021

Karsten Ruth

Bürgermeister